



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 141/2025
vom 23. Oktober 2025
Geschäftsverzeichnissnr. 8517**

In Sachen: Antrag bezüglich der Anwendung des Gesetzes vom 26. Mai 2002 « über das Recht auf soziale Eingliederung » und eines Urteils eines Arbeitsgerichts, erhoben von Patricia Kapata Panukupi-Meta.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten Pierre Nihoul und den referierenden Richterinnen Emmanuelle Bribosia et Joséphine Moerman, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand des Antrags und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 28. Juli 2025 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. Juli 2025 in der Kanzlei eingegangen ist, stellte Patricia Kapata Panukupi-Meta einen Antrag bezüglich der Anwendung des Gesetzes vom 26. Mai 2002 « über das Recht auf soziale Eingliederung » und eines Urteils eines Arbeitsgerichts.

Am 6. August 2025 haben die referierenden Richterinnen Emmanuelle Bribosia und Joséphine Moerman in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass der Antrag offensichtlich unzulässig ist.

Patricia Kapata Panukupi-Meta hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Aus der Klageschrift sowie aus den Präzisierungen der klagenden Partei in ihrem Begründungsschriftsatz geht hervor, dass diese den Gerichtshof ersucht, über die Verfassungsmäßigkeit von Einzelentscheidungen eines öffentlichen Sozialhilfezentrums sowie eines Urteils des Arbeitsgerichts Lüttich zu entscheiden. Sie ersucht den Gerichtshof ebenfalls, die Wiederherstellung ausgesetzter Sozialhilfe anzuordnen.

B.2. Der Verfassungsgerichtshof ist dafür zuständig, über Klagen auf Nichtigklärung von Gesetzen, Dekreten oder Ordonnanzen zu befinden (Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof).

B.3. Weder der Hauptantrag der klagenden Partei, noch der hilfsweise von ihr gestellte Antrag kann als Nichtigkeitsklage im Sinne der vorerwähnten Bestimmung angesehen werden.

B.4. Der Antrag fällt offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist den Antrag zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. Oktober 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Nicolas Dupont

Pierre Nihoul